

Mandanteninformation



Dezember 2021



Themen dieser Ausgabe



Privatnutzung von Elektro- und
Hybridelektrofahrzeugen



Gemischt genutzte Gebäude keine
Wohnungsbauten i.S.d. § 9 Nr. 1
S. 2 GewStG



Zurechnung eines aufspaltungs-
bedingten Übertragungsgewinns
zur Organträgerin



Widerruf des Verzichts auf
Umsatzsteuerbefreiung



Verdeckte Gewinnausschüttung bei
Zuwendung an gemeinnützige
Stiftung als nahestehende Person
des Anteilseigners



Impressum



Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

BMF, Schreiben v. 5.11.2021 – IV C 6 – S 2177/19/10004
:008, DStR 2021, S. 2688

Nach diversen Gesetzesänderungen in den Jahren 2018 bis 2020 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) umfassend zur privaten Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen durch Unternehmer und Arbeitnehmer Stellung genommen.

Hintergrund: Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss versteuert werden. Bei einem Dienstwagen geschieht dies in Form eines geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers, während bei einem betrieblichen Fahrzeug die private Nutzung eine Entnahme darstellt. Das gilt auch für Elektro- sowie Hybridelektrofahrzeuge. Zur Förderung der Elektro- und Hybrid-elektromobilität setzt der Gesetzgeber allerdings einen geringeren geldwerten Vorteil bzw. einen geringeren Entnahmewert an.

Wesentlicher Inhalt: Das BMF definiert ausführlich die Begriffe des Elektrofahrzeugs, des Hybridelektrofahrzeugs, der Emission und des steuerlichen Erfordernisses der Fahrzeugreichweite. Im Hinblick auf das Reichweitenerfordernis genügt es, wenn bis zum 31.12.2021 angeschaffte Hybridelektrofahrzeuge über eine Reichweite von mindestens 40 km verfügen. Bei Hybridelektrofahrzeugen, die ab dem 1.1.2022 angeschafft werden, muss eine Mindestreichweite von 60 km erzielt werden. Ab dem 1.1.2025 gilt eine Mindestreichweite von 80 km.

Während für ein reguläres Benzin- oder Dieselfahrzeug 1 % des Bruttolistenpreises monatlich als Entnahmewert bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen ist, reduziert sich dieser Betrag bei Elektrofahrzeugen auf bis zu 0,25 % und bei Hybridelektrofahrzeugen auf bis zu 0,5 %.

Statt des Ansatzes mit der 1 %-Methode bzw. des geringeren Prozentsatzes kann der Steuerpflichtige die Privatnutzung auch weiterhin mit den tatsächlich für die Privatfahrten angefallenen Aufwendungen versteuern. Hierfür muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden,

mit dessen Hilfe der Anteil der privaten Fahrten ermittelt werden kann. Steuerpflichtiger Nutzungswert ist der Teil der Gesamtkosten, der dem Anteil der privaten Fahrten an der Gesamtleistung entspricht. Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ist hierbei eine geringere Abschreibung anzusetzen. Je nach Fahrzeugtyp und Anschaffungsdatum beträgt die Abschreibung die Hälfte oder nur ein Viertel des eigentlichen Abschreibungsbetrags. Auszugehen ist nach dem BMF-Schreiben dabei von einer achtjährigen Nutzungsdauer, sodass sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von 12,5 % ergibt, die sich je nach Fahrzeugtyp und Anschaffungszeitraum um 50 % oder 75 % mindern kann.

Eine weitere Förderung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen besteht darin, dass es zu keiner Erhöhung des Entnahmewerts bzw. des geldwerten Vorteils kommt, wenn der Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt Strom zur Verfügung stellt. In solchen Fällen entsteht jedoch beim Arbeitgeber Umsatzsteuer auf die Mindestbemessungsgrundlage. Die Umsatzsteuer wird dann grundsätzlich nach dem Einkaufspreis für den Strom zuzüglich etwaiger Nebenkosten bemessen.

Angesichts der aktuellen Ladeinfrastruktur sind auch die weiteren Ausführungen des BMF zum Laden des Fahrzeugs von Bedeutung: Wenn ein Unternehmer sein betriebliches Hybridelektro- oder Elektrofahrzeug zu Hause lädt, kann er den betrieblichen Nutzungsanteil an den ansonsten privaten Stromkosten (für seinen Haushalt) mithilfe eines gesonderten Stromzählers nachweisen. Als Nachweis genügen hierbei Aufzeichnungen in einem repräsentativen Zeitraum von drei Monaten. Auch der zu zahlende Grundpreis für den Strom kann anteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Alternativ kann der betriebliche Nutzungsanteil an den ansonsten privaten Stromkosten auch mit lohnsteuerlichen Pauschalen angesetzt werden, sodass je nach Fahrzeugtyp und Verfügbarkeit

MANDANTENINFORMATION

einer Lademöglichkeit in einer der Betriebsstätten 15 € bis 70 € der Gesamtstromkosten im Monat betrieblich veranlasst sind.

Hinweis: Wie durch das BMF-Schreiben deutlich wird, ist die Privatnutzung eines Hybridelektrofahrzeugs steuerlich günstiger als die eines Diesel- oder Benzinfahrzeugs. Ob der Elektromotor des Hybridelektrofahrzeugs überhaupt genutzt wird, ist hierbei nicht relevant. Über Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge hinaus werden auch andere Formen der Elektromobilität gefördert. So

gilt das BMF-Schreiben ebenso für die Privatnutzung von Elektrofahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen, sofern deren Motoren eine Geschwindigkeit von über 25 km/h unterstützen.

Ansprechpartnerin:



Katharina Klahn
Diplom-Wirtschaftsjuristin, Steuerberaterin
Katharina.Klahn@BRL.de
T 040 35006 - 255

Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

BFH, Urteil vom 15.4.2021 – IV R 32/18, DStR 2021, S. 1645

Wohnungsbauten im Sinne des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG sind Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Gebäude werden nicht erfasst. Die Betreuung gemischt genutzter Gebäude ist damit stets kürzungsschädlich.

Hintergrund: Ausgangspunkt der Bemessung der Gewerbesteuer ist der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Dieser Betrag wird um bestimmte Hinzurechnungen erhöht oder Kürzungen verringert, um die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebs zu ermitteln. Unter anderem kann ein Unternehmen auf Antrag von der sogenannten erweiterten Grundstücks-kürzung Gebrauch machen. Ein gewerbliches Unternehmen, das ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt, kann den auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfallenden Gewerbeertrag kürzen. Das Unternehmen darf nach § 9 GewStG daneben auch eigene und fremde Wohnungsbauten betreuen. Zwar ist der auf die Wohnungsbautenbetreuung entfallende Gewerbeertrag nicht steuerbefreit, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung wird jedoch im Übrigen weiterhin gewährt.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die im Streitjahr fast 6000 eigene und über 1000 fremde Wohnungen verwaltete. Darüber hinaus betreute die Klägerin in drei der fremdverwalteten Gebäudekomplexe gewerbliche Einheiten.

Die von der Klägerin beantragte erweiterte Gewerbesteuerkürzung wurde zunächst vom Finanzamt gewährt. In einer anschließenden Betriebsprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung nicht vorlägen. Es würden nicht ausschließlich Wohnungsbauten, sondern auch gemischt genutzte Gebäude verwaltet. Das Finanzamt erhöhte den Gewerbesteuer-messbetrag entsprechend.

Der hiergegen gerichtete Einspruch sowie die anschließende Klage blieben erfolglos.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Revision als unbegründet zurück. Die sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG war richtigerweise versagt worden, da die Klägerin gemischt genutzte Grundstücke bzw. Gebäude betreut hatte.

Die Betreuung fremder Wohnungsbauten ist für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung zwar unschädlich. Wohnungsbauten sind aber lediglich diejenigen Gebäude, die ausschließlich aus Wohneinheiten bestehen. Gemischt genutzte

MANDANTENINFORMATION

Gebäude sind nicht erfasst und damit kürzungsschädlich.

Dafür spricht zunächst der Wortlaut des § 9 GewStG, wonach ein Unternehmen, das eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt sowie daneben Wohnungsbauten betreut, den Gewerbeertrag um den Teil kürzen kann, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der Begriff der Wohnungsbauten zeigt, dass sich die Betreuung nur auf Objekte bezieht, die ausschließlich aus Wohneinheiten bestehen, wobei aufgrund der Bedeutung des Pkw für die Lebensführung auch Stellplätze unter den Begriff der Wohnungsbauten fallen, sofern die Stellplätze bestimmten Wohnungseinheiten zugeordnet sind. Dass die Betreuung gemischt genutzter Gebäude kürzungsschädlich ist, zeigt auch ein Vergleich mit der gesetzlichen Regelung, die für bestimmte Veräußerungsvorgänge geschaffen wurde. So kann die erweiterte Grundstücks kürzung beantragt werden, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des WEG errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als zwei Drittel Wohnzwecken dient. Der Gesetzgeber hat also gesehen, dass es in der Praxis auch gemischte Gebäude gibt, eine vergleichbare Regelung bei der Verwaltung gemischt genutzter Gebäude aber nicht getroffen.

Auch die Entstehungsgeschichte der erweiterten Grundstücks kürzung spricht dafür, dass die Betreuung gemischt genutzter Gebäude kürzungsschädlich ist. Die Unschädlichkeit gemischt

genutzter Gebäude im Fall der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen wurde nachträglich eingeführt, um den Wohnungsbau und die Entstehung von Teileigentum zu fördern. Auf die Betreuung gemischt genutzter Gebäude wurde die Unschädlichkeit nicht erstreckt.

Die erweiterte Grundstücks kürzung kann auch nicht analog auf gemischt genutzte Gebäude angewendet werden, weil es aufgrund des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der Norm an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.

Hinweis: Mit dem Urteil hat der BFH die Frage, ob Wohnungsbauten auch gemischt genutzte Gebäude sein können, höchstrichterlich entschieden. Nach Auffassung des BFH ist jegliche Betreuung gemischt genutzter Gebäude kürzungsschädlich, auch wenn sie - wie im vorliegenden Fall - einen äußerst geringen Anteil ausmacht. Welchen Zwecken Gebäude bzw. die darin befindlichen Einheiten dienen, hängt nicht nur vom Willen des Eigentümers oder Mieters ab, sondern bestimmt sich regelmäßig nach den gesetzlichen Vorschriften und den Baugenehmigungen für das konkrete Gebäude.

Ansprechpartnerin:



Linda Hahn
Rechtsanwältin
Linda.Hahn@BRL.de
T 040 35006 - 114

Zurechnung eines aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinns zur Organträgerin

BFH, Urteil v. 11.8.2021 – I R 27/18, DStR 2021, S. 2783

Entsteht durch die Aufspaltung einer Organgesellschaft ein Übertragungsgewinn, ist dieser der Organträgerin als Einkommen zuzurechnen. Der Übertragungsgewinn ist nicht von der Organgesellschaft selbst zu versteuern (entgegen BMF, Schreiben v. 11.11.2011 – IV C 2 – S 1978b/08/10001).

Hintergrund: Geht Vermögen einer

Kapitalgesellschaft durch eine Aufspaltung auf eine andere Kapitalgesellschaft über, kann ein aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn entstehen. Wird bei einer bestehenden Organschaft eine Organgesellschaft aufgespalten, ist ein gegebenenfalls angefallener Übertragungsgewinn nach Ansicht der Finanzverwaltung von der Organgesellschaft selbst zu versteuern.

MANDANTENINFORMATION

Begründet wird diese Rechtsauffassung mit einem BFH-Urteil aus dem Jahr 1967. In diesem vertrat der BFH, dass eine liquidierte Organgesellschaft kein erwerbsgerichtetes Unternehmen mehr betreibt und deshalb auch keine Gewinne mehr an den Organträger abführen kann.

Sachverhalt: Die A-GmbH betrieb im Jahr 2008 mehrere Einzelhandelsfilialen. Alleingesellschafterin der A-GmbH war die B-GmbH. Als Konzernobergesellschaft fungierte die O-GmbH. Zwischen der A-GmbH und der B-GmbH bestand im Jahr 2008 eine körperschaftsteuerliche sowie eine gewerbsteuerliche Organschaft. Ein weiteres Organschaftsverhältnis lag zwischen der B-GmbH und der O-GmbH vor.

Im Jahr 2009 wurde die A-GmbH filialspezifisch steuerlich rückwirkend zum 31.12.2008 auf mehrere bereits gegründete Nachfolge-GmbHs aufgespalten. Die Aufspaltung erfolgte aufgrund einer vom zuständigen Finanzamt erteilten verbindlichen Auskunft, dass es sich bei den Einzelhandelsstandorten jeweils um Teilbetriebe im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes handele.

Alleingesellschafterin der neuen Nachfolge-GmbHs war die B-GmbH. Wenige Tage nach der Aufspaltung schloss die B-GmbH mit den meisten Nachfolge-GmbHs Ergebnisabführungsverträge für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab. Im Anschluss veräußerte die B-GmbH Gesellschaftsanteile an den Nachfolge-GmbHs an selbstständige Einzelhändler.

Im Dezember 2011 wurde ein Antrag auf Buchwertfortführung gestellt.

Nach einer zwischen 2013 und 2015 durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass im Hinblick auf die Veräußerung eines maßgeblichen Teils der Gesellschaftsanteile der Nachfolge-GmbHs eine Buchwertfortführung nicht möglich sei. Es ermittelte einen gewerbsteuerlichen Übertragungsgewinn und erließ gegenüber allen Nachfolge-GmbHs gleichlautende Gewerbesteuer-Messbescheide, wonach diese Gesamtschuldner seien.

Der von einer Nachfolge-GmbH erhobenen Sprungklage gab das Finanzgericht statt. Eine Buchwertfortführung sei möglich gewesen. Ferner wäre ein etwaiger Übertragungsgewinn nicht von den Nachfolge-GmbHs, sondern von Organ-

trägerin, also der O-GmbH, zu versteuern gewesen.

Entscheidung: Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Ein etwaiger Übertragungsgewinn wäre von der O-GmbH und nicht von den Nachfolge-GmbHs zu versteuern gewesen.

Im Umsatzsteuererlass wird zwar seitens der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass bei einer Aufspaltung ein Übertragungsgewinn von der Organgesellschaft selbst zu versteuern ist. Hierzu berief sich die Verwaltung in einem vorangegangenen Umwandlungssteuer-Erlass auf eine entsprechende Anwendung eines BFH-Urteils aus dem Jahr 1967, wonach die Organgesellschaft bei ihrer Auflösung einen Liquidationsgewinn selbst zu versteuern habe, weil sie keine Erwerbstätigkeit mehr ausübe.

Der BFH geht hingegen davon aus, dass ein durch die Aufspaltung der Organgesellschaft etwaig angefallener Übertragungsgewinn Teil des der Organträgerin zuzurechnenden Einkommens ist. Der BFH folgt damit der überwiegend vertretenen Meinung in der Literatur. Der umwandlungssteuerrechtliche Übertragungsgewinn entsteht gerade nicht nach einer Zweckänderung der Gesellschaft in eine Abwicklungsgesellschaft. Es kommt vielmehr darauf an, dass ein Übertragungsergebnis handelsrechtlich abzuführen ist. Dies ist nach einer Aufspaltung der Fall, da der Ergebnisabführungsvertrag erst mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister endet.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich auch von demjenigen, der dem BFH-Urteil aus dem Jahr 1967 zugrunde lag. Die Aufspaltung einer Organgesellschaft kann nicht mit einer Liquidation gleichgesetzt werden, da bei einer Aufspaltung das Vermögen der Organgesellschaft ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht.

Hinweis: Die Vorinstanz hatte sich noch mit der umstrittenen Frage beschäftigt, ob eine Buchwertfortführung in Fällen der Aufspaltung auch dann möglich ist, wenn bei offensichtlicher Veräußerungsabsicht die veräußerten Anteile weniger als 20% des ursprünglichen Vermögens der aufgespaltenen Kapitalgesellschaft ausmachen. Der BFH ließ diese Frage offen, da der auf

MANDANTENINFORMATION

die Betriebsprüfung folgende Gewerbesteuer-Messbescheid bereits deshalb keinen Bestand haben konnte, weil er an den falschen Adressaten gerichtet war. Ein gegebenenfalls angefallener Übertragungsgewinn wäre von der O-GmbH zu versteuern gewesen.

Ansprechpartner:



*Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 35006 - 135*

Widerruf des Verzichts auf Umsatzsteuerbefreiung

BFH, Beschluss v. 2.7.2021 – XI R 22/19, DStR 2021, S. 2584

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, kann widerrufen werden, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar ist oder die Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Anders als der Verzicht selbst kann der Widerruf des Verzichts auch außerhalb einer notariellen Kaufvertragsurkunde erfolgen.

Hintergrund: Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Allerdings kann ein Unternehmer auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten und den Umsatz nach § 9 UStG als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung kann nach § 9 Abs. 3 UStG nur in dem notariell zu beurkundenden Grundstückskaufvertrag erklärt werden.

Sachverhalt: Die X-GmbH erwarb mit notariell beurkundetem Grundstückskaufvertrag im Jahr 2009 von der A-GmbH ein Grundstück, auf dem sich ein sanierungsbedürftiges Gebäude befand. In dem Grundstückskaufvertrag verzichtete die A-GmbH auf die Umsatzsteuerbefreiung. Die X-GmbH hatte geplant, das Objekt zu sanieren und steuerpflichtig weiterzuverkaufen. Entgegen der ursprünglichen Planung veräußerte die X-GmbH im Jahr 2021 eine Grundstücksteilfläche mit dem nicht sanierten Gebäude für 820.000 €. Auf die Umsatzsteuerbefreiung wurde

nicht verzichtet.

Im Jahr 2012 vereinbarten die X-GmbH und die A-GmbH mit notariell beurkundetem Vertrag die Rückgängigmachung des Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung, auf die sich beide Parteien im Grundstückskaufvertrag aus dem Jahr 2009 geeinigt hatten.

Aufgrund einer Außenprüfung hielt die Prüferin die Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung für nicht wirksam und erließ einen Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für das Jahr 2011. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht Erfolg.

Entscheidung: Die Revision des Finanzamts wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die X-GmbH hat den Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung wirksam widerrufen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG kann der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nur in dem der Grundstückslieferung zugrunde liegenden notariell zu beurkundenden Vertrag erfolgen. Dabei handelt es sich um den Grundstückskaufvertrag, der der Auflassung und Eintragung in das Grundbuch vorhergeht. Hiervon ausgehend ist es nicht möglich, in einer nachfolgenden Neufassung des Grundstückskaufvertrags zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Dies gilt selbst dann, wenn auch die Neufassung des Vertrags notariell beurkundet wird.

Anders liegt der Fall, wenn der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung widerrufen wird. Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 2 UStG betrifft nur den Verzicht. Müsste das Recht zum Widerruf des Verzichts gleichzeitig mit dem Verzicht ausgeübt

MANDANTENINFORMATION

werden, wäre der Widerruf des Verzichts faktisch ausgeschlossen. Denn der Unternehmer müsste in demselben Kaufvertrag den Verzicht und dessen Widerruf erklären.

Auch der Zweck der Regelung, dass der Verzicht nur im notariellen Grundstückskaufvertrag erklärt werden kann, spricht nicht dagegen, dass der Verzicht nachträglich und außerhalb des Grundstückskaufvertrags widerrufen wird. Die Regelung soll verhindern, dass durch einen nachträglichen Verzicht beim Leistungsempfänger nachträglich eine Steuerschuld entsteht. Der Widerruf der Option führt im Gegensatz dazu, dass eine Steuerbefreiung entsteht, wodurch der Leistungsempfänger nicht belastet wird.

Hinweis: Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist ein späterer Verzicht auf die Umsatzbesteuerung stets unwirksam, sofern die Rücknahme des Verzichts nicht in dem

ursprünglichen Grundstückskaufvertrag erklärt wird. Der BFH legt überzeugend dar, dass dies einen Widerruf des Verzichts unmöglich machen würde und tritt dieser Auffassung entgegen. Stellt der Unternehmer fest, dass die Option wirtschaftlich nicht sinnvoll war, weil keine umsatzsteuerpflichtige Verwendung der Immobilie erfolgt, schafft der BFH nun eine tatsächliche Widerrufsmöglichkeit. Voraussetzung für einen Widerruf ist allerdings, dass die Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 111

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendung an gemeinnützige Stiftung als nahestehende Person des Anteilseigners-Krise

BFH, Beschluss v. 13.7.2021 – I R 16/18, DStR 2021, S. 2779

Eine gemeinnützige Stiftung kann im Verhältnis zu einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eine nahestehende Person sein. Zuwendungen der Kapitalgesellschaft an die Stiftung können deshalb als verdeckte Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft einzuordnen sein.

Hintergrund: Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind grundsätzlich bis zu einer bestimmten Höhe abziehbar. Allerdings gilt dies nicht, wenn die Aufwendungen verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind nach ständiger Rechtsprechung des BFH Vermögensminderungen, die sich auf die Höhe des Vermögens oder des Gewinns auswirken, in keinem Zusammenhang mit einer offenen Gewinnausschüttung stehen, bei dem Gesellschafter einen Bezug mit „Ausschüttungscharakter“

auslösen können und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Die verdeckte Gewinnausschüttung muss nicht zwingend unmittelbar an den Gesellschafter bewirkt werden, sondern kann auch dann vorliegen, wenn die Ausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person erfolgt.

Sachverhalt: Neben einem Dritten D waren die Eheleute A und B Gesellschafter der X-GmbH. Im Jahr 2009 gründeten die Eheleute A und B eine gemeinnützige Stiftung, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Zur Erreichung dieses Zwecks sollte u. a. die von den Eheleuten A und B in die Stiftung eingebrachte Sammlung von Kunstwerken gepflegt und als Dauerleihgabe Galerien oder Kunstmuseen zur Verfügung gestellt werden.

Seit dem Jahr 2009 spendeten die Eheleute wertvolle Kunstwerke an die Stiftung und machten diese Spenden im Rahmen ihrer

MANDANTENINFORMATION

persönlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend, wodurch die für derartige Zuwendungen geltenden Höchstbeträge ausgeschöpft wurden.

Bei einer Außenprüfung bei der X-GmbH wurde festgestellt, dass diese – neben weiteren geringfügigen Spenden an andere Empfänger – ebenfalls Kunstwerke an die Stiftung gespendet und diese Aufwendungen als abziehbare Aufwendungen geltend gemacht hatte. Das Finanzamt beurteilte die Sachspenden der X-GmbH an die Stiftung als verdeckte Gewinnausschüttung an die Eheleute A und B und setzte für das Streitjahr 2012 die entsprechende Körperschaftsteuer fest.

Einspruch und Klage der X-GmbH blieben ohne Erfolg.

Entscheidung: Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Die Sachspenden der X-GmbH an die gemeinnützige Stiftung waren verdeckte Gewinnausschüttungen der X-GmbH an A und B.

Streitig war im vorliegenden Fall, ob die Zuwendungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst wurden und ob die Zuwendungen geeignet waren, bei A und B einen ausschüttungsähnlichen Vorteil auszulösen (sogenannte Vorteilsgeneigntheit).

Die Veranlassung einer Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis wird in der Regel angenommen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter oder einer nahestehenden Person einen Vermögensvorteil zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter nicht gewährt hätte.

So können Spenden verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen, wenn sie durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Gesellschafter der spendenden Kapitalgesellschaft veranlasst sind. Durch das gegenständliche Urteil wird nun klargestellt, dass ein solches Näheverhältnis auch zu einer gemeinnützigen Stiftung bestehen kann. Für das Bestehen eines Näheverhältnisses ist maßgeblich, ob die Gesellschaft den Vorteil auch einem fremden Dritten zugewendet hätte. Dass die Stiftung unter staatlicher Aufsicht steht, steht einem Näheverhältnis ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass die Stiftung nicht unmittelbar die Förderung der Eheleute A und B bezweckt.

Hiervon ausgehend wurde die finanzgerichtliche Würdigung der Zuwendungen der Kunstwerke als verdeckte Gewinnausschüttungen vom BFH nicht beanstandet. Mehrere Indizien sprachen nach der Auffassung des BFH in ausreichendem Maße dafür, dass ein besonderes Näheverhältnis zwischen den Eheleuten A und B und der Stiftung bestand.

So stellte das Finanzgericht maßgeblich darauf ab, dass die Eheleute A und B als einzige Stifter die Stiftung gegründet hatten und unter Ausnutzung der persönlichen Höchstbeträge an die Stiftung spendeten. Auch durch das Spendenverhalten der X-GmbH wurde vorliegend ein Näheverhältnis zwischen der Stiftung und den Eheleuten A und B indiziert. Denn andere Empfänger als die Stiftung hatten nur in geringem Umfang Spenden erhalten. Schließlich ist das Finanzgericht auch richtigerweise davon ausgegangen, dass die Zuwendungen der X-GmbH an die Stiftung bei den Eheleuten A und B zu einem einkommensteuerrelevanten Bezug geführt haben. Denn durch die Zuwendungen der X-GmbH erhielt diese die angestrebte Förderung, ohne dass A und B selbst dafür hätten Mittel aufwenden müssen. Darüber hinaus hat die Stiftung durch den Erhalt der Bilder selbst auch einen Vorteil erlangt, den sich die Eheleute A und B wegen des Näheverhältnisses zur Stiftung als eigenen Vorteil zurechnen lassen müssen.

Hinweis: Der BFH führt im vorliegenden Urteil aus, dass ein für die verdeckte Gewinnausschüttung erforderliches Näheverhältnis nicht bereits dann gegeben ist, wenn sich Gesellschafter mit den Zielen des Spendenempfängers identifiziert. Ansonsten könnten Spenden häufig nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Grenze zur verdeckten Gewinnausschüttung kann aber überschritten sein, wenn ein besonderes Näheverhältnis zwischen Spendenempfänger und dem Gesellschafter der spendenden Kapitalgesellschaft besteht.

Ansprechpartnerin:



Nadine Wunderlich
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partnerin
Nadine.Wunderlich@BRL.de
T 040 35006 - 111

MANDANTENINFORMATION



Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,
Steuerberatern mbB

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

München

Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de



PGW Bielefeld *

Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld
+49 521 96464-0

✉ mail@PGW_Partner.de
] www.PGW-Partner.de

* Die Kanzlei PGW in Bielefeld hat sich Mitte 2021 der BRL Gruppe angeschlossen und wird bis Mitte 2022 mit dieser rechtlich verschmelzen

Internationales Netzwerk

